



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

07. Jahrgang

Freitag, den 16. Dezember 2022

Nr. 12/2022

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der I. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung an Herrn Albert Karl Dehn Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Information über die dritte regionale Arbeitsgruppe zum Natura-2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Managementplan für das FFH-Gebiet Schöbendorfer Busch - Park Stülpe (Teilgebiet Schöbendorfer Busch)“ Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 09.02.2023 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 23.02.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 19.01.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 20.02.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 02.03.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahldorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.01.23, Erscheinung: 20.01.23

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/052** Grundsatzbeschluss zur Anbahnung von Verhandlungen zwecks Etablierung einer Städtepartnerschaft in der Ukraine
- VV 22/061** Grundsatzbeschluss zum Fortgang des Projektes H2MultiEnergie GaswerkBaruth („H2-MEGaB-Projekt“) und Möglichkeiten der energetischen Versorgung mit Grünstrom unter Berücksichtigung der gesamtpolitischen Situation wie folgt:
„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dass Projekt „H2-MultiEnergieGaswerk Baruth („H2-MEGaB-Projekt“)" grundsätzlich auch unter Berücksichtigung der – aufgrund der gesamtpolitischen Umstände geänderten – Rahmenbedingungen weiter zu befürworten. Sie beauftragt den Bürgermeister, Möglichkeiten der energetischen Versorgung mit Grünstrom zu eruieren. Eine Neuweisung von Windeignungsgebieten unmittelbar westlich der Radelandsiedlung wird ausgeschlossen und auch zusätzliche Bestrebungen weitere Windeignungsgebiete in anderen Regionen im Stadtgebiet auszuweisen ist nicht anzustreben. Vielmehr sind alle derzeitigen Vorhabensträger von geplanten und in Umsetzung befindlichen, erneuerbaren Energien im Stadtgebiet mit dem Vorhabensträgern der Wasserstoffherzeugung zusammenzubringen, um deren Abnahme des Stroms und die Versorgung der Wasserstoffproduktion sicherzustellen.“
- VV 22/066** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren im Rahmen des Investitions-/ Finanzhaushaltes zum Bau von Löschwasserbrunnen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
- VV 22/067** Beschluss der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark
- VV 22/072** Beschluss der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -)
- VV 22/068** Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)
- VV 22/069MV** Kenntnisnahme der Mitteilung zur Petition zur Schaffung von flächendeckenden Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet unter Darstellung der diesbezüglichen Stellungnahmen der Ortsbeiräte
- VV 22/073** Beschluss zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Beteiligung am Windeignungsgebiet Nr. 03 „Groß Ziescht“ durch die Stadt Baruth/Mark bzw. die Baruther Beteiligungs- und ProjektentwicklungsgmbH
- VV 22/074** Beschluss zum Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages mit der E.DIS Netz GmbH für das gesamte Stadtgebiet
- VV 22/076** Beschluss zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme Sanierung Spielhügel Kita Baruth I22-365-06
- VV 22/077** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren im Rahmen des Investitions-/ Finanzhaushaltes zum Ersatzneubau der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Radeland, Birkenallee (2. BA) für die Investition I22-541-08

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/070** Beschluss zur unbefristeten Niederschlagung von offenen Forderungen aus Gewerbesteuer.
- VV 22/075** Beschluss zur Gewährung eines Kapitalzuschusses in Höhe von 100.000,00 € an die Gemeinnützige GmbH „Gesundheitszentrum Baruth/Mark“

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im November 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 06.12.2022

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

I. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 18.11.2022

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 17.11.2022 folgende I. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 20.06.2019 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Vergaben mit einem Wert von
1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 35.000,00 € und 60.000,00 € netto;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 20.000,00 € netto überschreitet und 35.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen zwischen 10.000,00 € und 18.000,00 €;
 4. befristete Niederschlagungen zwischen 5.000,00 € und 10.000,00 €;
 5. unbefristete Niederschlagungen zwischen 10.000 € und 15.000,00 €;
 5. Erlasse zwischen 3.000,00 € und 5.000,00 €;
 6. den Kauf von Vermögensgegenständen zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese I. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 18.11.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 18.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 18.11.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

**I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)
vom 18.11.2022**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 17.11.2022 folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, soweit der Wert 60.000,00 € netto nicht unterschreitet;
2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 35.000,00 € netto nicht unterschreitet;
3. Stundungen, soweit der Wert 18.000,00 € nicht unterschreitet;
4. Niederschlagungen, soweit der Wert bei befristeten Niederschlagungen 10.000,00 € und bei unbefristeten Niederschlagungen 15.000,00 € nicht unterschreitet;
5. Erlasse, soweit der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet;
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 50.000,00 € netto nicht unterschreitet.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 18.11.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 18.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 18.11.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Baruth/Mark
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)
vom 18.11.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.11.2022 nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 4 der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 25.02.2016 in der Fassung der 3. Änderung wird um den nachfolgenden Absatz II ergänzt:

„Alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark erhalten die nachfolgend genannten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für besonderes Engagement für das Gemeinwohl der Kommune und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des kommunalen Brand- und Katastrophenschutzes:

1.) Atemschutzgeräteträger:

- | | |
|--|-------------|
| a. ab 40 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 1.000,00 €; |
| b. ab 50 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 1.500,00 €; |
| c. ab 60 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 2.000,00 €; |
| d. ab 70 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 2.500,00 €; |
| e. ab 80 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 3.000,00 €. |

2.) Sonstige Einsatzkräfte:

- | | |
|--|-------------|
| a. ab 40 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 500,00 €; |
| b. ab 50 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 1.000,00 €; |
| c. ab 60 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 1.500,00 €; |
| d. ab 70 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 2.000,00 €; |
| e. ab 80 Einsatzstunden/Ausbildungsstunden pro Jahr: | 2.500,00 €. |

Für die steuerliche Behandlung der vorgenannten zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist die jeweilige Einsatzkraft selbst verantwortlich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 18.11.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 18.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 18.11.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung einer Mahnung

Die jetzige Anschrift des Herrn Albert Karl Dehn, letzte Anschrift: Friedensstraße 19 in 15837 Baruth/Mark, ist unbekannt. Dem o. g. ist die Mahnung I 10474/MALF0000960 vom 29.11.2022 zuzustellen. Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Mahnung kann in Baruth/Mark, Stadtkasse der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Stadt Baruth/Mark

Baruth/Mark, 06.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Ilk

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Information über die dritte regionale Arbeitsgruppe zum Natura-2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Managementplan für das FFH-Gebiet Schöbendorfer Busch - Park Stülpe (Teilgebiet Schöbendorfer Busch)“

Die Natura-2000-Managementplanung im FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch - Park Stülpe (Teilgebiet Schöbendorfer Busch)“ begann im Jahr 2021. Seitdem wurden Erhebungen von Flora und Fauna sowie Lebensräumen in diesem Gebiet vorgenommen. Dazu wurden Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erarbeitet und im Oktober 2022 als erster Entwurf der Öffentlichkeit zur Einsicht gestellt. Die dann eingereichten Stellungnahmen wurden eingearbeitet. Nun werden in einer regionalen Arbeitsgruppe die Maßnahmen für das FFH-Gebiet vorgestellt. Die Veranstaltung wird am 19.01.2023 stattfinden. Genauere Details zum Veranstaltungsort und -zeit können auf der Webseite <https://www.natura2000-brandenburg.de/natura-2000-erleben/regionale-arbeitsgruppen> eingesehen werden.

Mehr Informationen über das FFH-Gebiet sowie Mitschriften bisheriger Veranstaltungen finden Sie auf der Gebietsseite (<https://www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/teltow-flaeming/schoebendorfer-busch-park-stuelpe>).

Bei Teilnahmewunsch bitten wir um eine Anmeldung via E-Mail oder Telefon bei:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Sita Deeg
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: (0331) 971 64 886
sita.deeg@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.